

Präsidiumsbeschluss vom 13.05.2026

Aufgrund der Veränderung des nichtrichterlichen Geschäftsverteilungsplanes zum 01.05.2026 werden wegen der Änderung der Zuständigkeit der Bearbeitung der Akten folgende Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2026 und des Präsidiumsbeschlusses vom 24.02.2026 rückwirkend zum 01.05.2026 vorgenommen:

I.

B.4. wird wie folgt gefasst:

Die den Gerichtsort Neuruppin betreffenden Eingänge (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3, 3 ArbGG) werden den einzelnen Kammern in der Weise zugeteilt,

- dass die 1. Kammer Blöcke von jeweils 6 Sachen
- und der 10. Kammer von jeweils 1 Sache,
- und der 2. Kammer Blöcke von jeweils 7 Sachen
- und der 20. Kammer von jeweils 1 Sache geordnet nach der Reihenfolge ihres Eingangs, zugewiesen werden.
- Der 30. Kammer werden Blöcke von jeweils 5 Sachen zugewiesen.
- Der 4. Kammer werden derzeit keine Eingänge zugewiesen.
- Der 5. Kammer werden in der Reihenfolge von neu eingegangenen Ca- Sachen jeweils Blöcke von 7 Sachen und
- der 50. Kammer von 3 Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs zugewiesen.

III.

A.1., A.2, B.2.

Im 1. Satz wird die Klammer mit folgenden Hinweisen ergänzt: (1. Kammer, 10. Kammer, 2. Kammer, 20. Kammer, 3. Kammer, 30. Kammer, 5. Kammer, 50. Kammer – ohne 4. Kammer)

V.

A.1

Geschäftsverteilung für die Vorsitzenden

1. Kammer, 10. Kammer	Direktorin des Arbeitsgerichts Aderhold
2. Kammer, 20. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Weiß
3. Kammer, 30. Kammer	Richterin Saleh
4. Kammer	Richterin am Arbeitsgericht Fohrmann, als die ständige Vertreterin der Direktorin
5. Kammer, 50. Kammer	Richter am Arbeitsgericht Klempt
6. Kammer	nicht besetzt

7. Kammer nicht besetzt

A.2.

a) Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig wie folgt:

Die Vorsitzende der 1. Kammer und 10. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 5. Kammer und 50. Kammer,
der Vorsitzende der 2. Kammer und 20. Kammer vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer und 30. Kammer,
die Vorsitzende der 3. Kammer und 30. Kammer vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer und 20. Kammer,
der Vorsitzende der 5. Kammer und 50. Kammer vertritt die Vorsitzende der 1. Kammer und 10. Kammer

A.3.

In Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen die Vorsitzenden vertritt

- die Vorsitzende der 1. Kammer und 10. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer und 20. Kammer,
- der Vorsitzende der 2. Kammer und 20. Kammer den Vorsitzenden der 5. Kammer und 50. Kammer,
- die Vorsitzende der 3. Kammer und 30. Kammer die Vorsitzende der 1. Kammer und 10. Kammer
- der Vorsitzende der 5. Kammer und 50. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer und 30. Kammer

VI.

1. Es werden die 10., 20., 30., und 50. Kammer ergänzt.

Aderhold
Direktorin des
Arbeitsgerichts

Weiß
Richter am
Arbeitsgericht

Saleh
Richterin

Klempt
Richter am
Arbeitsgericht